

3. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 27. Januar 2021 für den ergänzenden Masterstudiengang **Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I**

vom 24. Januar 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) i.V.m. § 5 Abs. 6a der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. September 2023 (GBl. S. 369) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24.01.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 24.01.2024 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den ergänzenden Masterstudiengang „Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“ vom 27.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2021) in der Fassung vom 25.01.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird im letzten Satz „5. Juli 2016“ durch „3. September 2023“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Der Studiengang kann gemäß § 5 Abs. 6a RahmenVO-KM auch unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden ECTS-Punkte studiert werden. In diesem Fall wird das Erweiterungsfach bei Bestehen der sonstigen Prüfungsleistungen nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 1 wird nach „10. Geschichte,“ eine neue Nummer „11. Informatik,“ eingefügt.
- b.) Die folgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 wird das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt.“

- b. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:
„Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 besteht die Zertifikatsprüfung aus den studienbegleitenden Modulprüfungen.“
- c. In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze ergänzt:
„Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 wird das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. In diesem Fall entfällt die in Satz 1 aufgeführte Voraussetzung.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 besteht die Zertifikatsprüfung aus den studienbegleitenden Modulprüfungen.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildeten Endnoten des Fachs und des Übergreifenden Studienbereichs sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 wird für die Berechnung der Gesamtnote der Zertifikatsprüfung die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildete Endnote herangezogen.“
- b. In Absatz 4 werden nach dem Ausdruck „Masterabschluss“ die Ausdrücke „bzw. die Zertifikatsprüfung“ ergänzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz ergänzt:

„(5) Abweichend von Absätzen 1 bis 4 wird bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Abschluss durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Hierfür stellt der:die Studierende nach erfolgreichem Erbringen aller Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 einen Antrag auf Ausstellung des Zertifikats beim akademischen Prüfungsamt.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz ergänzt:

„(6) Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 2 wird das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. Mit dem Bestehen der Zertifikatsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 6a Satz 3 RahmenVO-KM die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben.“

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In die Übersicht über die zu absolvierenden Module und die Modulprüfungen für das Fach Informatik werden die Modulnummern INF 01-06 sowie INF 10 eingefügt.

10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Im Modulhandbuch werden die Modulbeschreibungen für das Fach Informatik eingefügt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Heidelberg, 24.01.2024

gez.
Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin